

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.01.2013

1. Allgemeines

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse, durch die die Agentur document1 GmbH (im Folgenden: Agentur) Dienst- und Werkleistungen auf den Gebieten Marketing, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für ihre Vertragspartner erbringt.

1.2 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge der Agentur unter Ausschluss etwaiger abweichender Geschäftsbedingungen des Vertragspartners. Abweichungen von den hier genannten Bedingungen sowie besondere Vereinbarungen und Nebenabreden gelten nur, wenn sie von der Agentur schriftlich oder in elektronischer Form bestätigt werden.

2. Vertragsabschluss

2.1 Grundlage der Geschäftsbeziehungen ist das jeweilige Angebot der Agentur, in dem Leistungsumfang und Vergütung festgehalten werden. Die Angebote der Agentur sind freibleibend.

3. Vergütung und Zahlung

3.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Vergütungsanspruch der Agentur für jede einzelne Leistung, sobald sie erbracht worden ist. Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.

3.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Vergütung für alle Leistungen der Agentur in Abhängigkeit vom Zeit- und Personalaufwand nach den geltenden Stundensätzen der Agentur. Ist ein festes Honorar vereinbart, so werden alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch dieses Honorar abgegolten sind, gesondert nach Stundensätzen entlohnt.

3.3 Die Rechnungen der Agentur sind sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig.

4. Auftragserteilung an Dritte

4.1 Es steht im Ermessen der Agentur, für die Ausführung ihrer vertraglichen Leistungen ihr geeignet erscheinende Dritte heranzuziehen (Fremdleistungen).

4.2 Bei Fremdleistungen behält sich die Agentur das Recht vor, den jeweiligen Auftrag im Namen und auf Rechnung des Vertragspartners zu vergeben und entsprechend Vorkasse anzufordern.

5. Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

5.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, der Agentur sämtliche zur Erbringung der vertraglichen Leistungen notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und unaufgefordert auf relevante Umstände hinzuweisen, die der Agentur unbekannt sind.

5.2 Vorschläge und Weisungen des Vertragspartners, seiner Mitarbeiter oder Beauftragten begründen keine Miturheberrechte an den Leistungen der Agentur.

6. Verschwiegenheits- und Aufbewahrungsverpflichtung der Agentur

6.1 Die Agentur ist zur Wahrung aller ihr im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners verpflichtet. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch nach der Beendigung des Vertrages. Der Vertragspartner kann die Agentur schriftlich oder auf elektronischem Wege von dieser Schweigeverpflichtung entbinden. Ihm bleibt das Recht vorbehalten, die Entbindung auf einen bestimmten Einzelfall zu beschränken.

6.2 Soweit keine entgeltliche Archivierungsvereinbarung mit dem Vertragspartner getroffen wird, ist die Agentur nicht verpflichtet, die von ihr im Rahmen des Vertragsverhältnisses erstellten und gespeicherten Daten nach dessen Beendigung aufzubewahren und herauszugeben. Sie haftet insbesondere nicht für den ordnungsgemäßen Bestand der Daten.

7. Eigentumsrecht und Urheberrecht

7.1 Alle Leistungen der Agentur (zum Beispiel Ideen, Konzepte, textliche und graphische Entwürfe, PR-Maßnahmen) und ihre Teile bleiben im Eigentum der Agentur. Der Vertragspartner erwirbt durch die Zahlung des Honorars ausschließlich das Recht der Nutzung (einschließlich der Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck im vereinbarten Nutzungsumfang.

7.2 Die vorstehend genannten Nutzungsrechte gehen nur insoweit auf den Vertragspartner über, als der räumliche, zeitliche und inhaltliche Umfang des Nutzungsrechts dem Vertragszweck entspricht. Die Nutzungsrechte gehen ferner erst dann über, wenn der Vertragspartner seiner Zahlungspflicht vollständig nachgekommen ist. Der Vertragspartner ist bis zum Übergang der Nutzungsrechte zur Nutzungsunterlassung verpflichtet.

7.3 Ohne gegenteilige Vereinbarung mit der Agentur darf der Vertragspartner die Leistungen der Agentur nur selbst und nur für die Dauer des Vertrags nutzen. Ihre Weitergabe an Dritte ohne ausdrückliche Zustimmung der Agentur ist unzulässig.

7.4 Für die Nutzung von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist die Zustimmung der Agentur erforderlich. Die Agentur kann in diesem Fall Auskunft über den Umfang der Nutzung sowie eine gesonderte Vergütung verlangen.

7.5 Änderungen von Leistungen der Agentur durch den Vertragspartner sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur zulässig. Dies betrifft insbesondere alle Entwürfe und Reinzeichnungen der Agentur, die ohne Zustimmung der Agentur weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden dürfen.

7.6 Jede Nachahmung von Leistungen der Agentur, auch in Teilen, ist unzulässig.

7.7 Verstoßen der Vertragspartner, seine Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Dritte gegen eine der vorstehend unter 7.1 bis 7.6 genannten Bedingungen, so ist die Agentur berechtigt, vom Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verlangen.

8. Genehmigung

8.1 Alle vorgeschlagenen bzw. durchzuführenden Leistungen der Agentur sind vom Vertragspartner zu prüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Vertragspartner genehmigt.

8.2 Der Vertragspartner wird insbesondere die rechtliche, vor allem die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit aller Leistungen der Agentur überprüfen bzw. überprüfen lassen. Mit seiner Genehmigung spricht der Vertragspartner die Agentur insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung solcher Rechte gegen den Vertragspartner oder gegen die Agentur geltend gemacht werden können.

9. Haftung

9.1 Die Agentur haftet gegenüber dem Vertragspartner auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher oder vertragsähnlicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung ist der Höhe nach auf das vereinbarte Honorar beschränkt. Ausgeschlossen ist der Ersatz für Folgeschäden wie entgangener Gewinn.

9.2 Es wird keine Haftung für einen bestimmten Erfolg, insbesondere für die Veröffentlichung von Presseberichten, übernommen.

9.3 Die Agentur haftet nicht für Schäden, die aufgrund der Verletzung von Mitwirkungspflichten des Vertragspartners entstehen, sowie nicht für Sachaussagen oder sonstige Beistellungen, die ihr vom Vertragspartner zur Erbringung der ihr obliegenden Leistungen vorgegeben werden.

9.4 Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bezüglich der von der Agentur erbrachten Leistungen einschließlich aller vorgeschlagenen Maßnahmen ist ausdrücklich der Vertragspartner verantwortlich. Jegliche Haftung der Agentur für Ansprüche, die aufgrund von Leistungen der Agentur gegen den Vertragspartner erhoben werden, wird daher ausdrücklich ausgeschlossen. Die Agentur haftet insbesondere nicht für die Urheber-, Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster- und sonstige rechtliche Schutzfähigkeit der von ihr erbrachten Leistungen. Ebenso haftet sie nicht für die rechtliche Zulässigkeit

der von ihr erbrachten Leistungen, wenn der Vertragspartner diese durch ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung als ordnungsgemäß erbracht angenommen hat.

10. Kennzeichnung und Eigenwerbung

10.1 Die Agentur ist berechtigt, auf allen Vertragserzeugnissen und bei allen Maßnahmen auf ihr Unternehmen hinzuweisen, ohne dass dem Vertragspartner dafür ein Entgeltanspruch zusteht. Der Vertragspartner kann die Zustimmung dazu verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

10.2 Die Agentur ist berechtigt, in ihrer Eigenwerbung auf die Betreuung des Vertragspartners hinzuweisen. Der Vertragspartner stellt dazu sein Firmenlogo in digitaler Form und druckfähiger Auflösung zur Verfügung. Er kann die Zustimmung dazu verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

10.3 Ungeachtet der Nutzungsrechte des Vertragspartners behält die Agentur das Recht, ihre erbrachten Leistungen und gelieferten Gegenstände zu Präsentationszwecken zu nutzen. Der Vertragspartner kann die Zustimmung dazu verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

11.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort der Sitz der Agentur.

11.2 Gerichtsstand ist der Sitz der Agentur.

11.3 Die gegenseitigen Rechtsbeziehungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12. Salvatorische Klausel

12.1 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.